

254. Baulinien. Der Gemeinderat Albisrieden legte am 30. November 1931 die Pläne für die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor, die er mit Beschluß vom 4. August 1930 festgesetzt hat:

Birmensdorferstraße I. Klasse, Nr. 1. Von der Stadtgrenze Zürich bis Gemeindegrenze Uitikon; Baulinienabstand 26 bzw. 24 m;

Freilagerstraße II. Klasse, Nr. 7 (früher Schupwiesenstraße). Von der Albisriederstraße bis zum Zollfreilager; Baulinienabstand 23 m;

Püntstraße III. Klasse. Von der Albisriederstraße bis zur Triemlistraße; Baulinienabstand 20 m.

Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 11. November 1930. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6./9. Februar 1931 sind gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Birmensdorfer-, der Freilager- und der Püntstraße keine Einsprachen erfolgt, während der Rekurs Keller gegen die ebenfalls an der Triemlistraße festgesetzten Baulinien beim Regierungsrat noch pendent sei.

Die Baudirektion berichtet:

Birmensdorferstraße I. Klasse, Hauptverkehrsstraße „S“. Die Vorlage wurde einer Prüfung unterzogen. Es ergab sich, daß der Versetzung der Baulinien an der Stadtgrenze nicht zugestimmt werden kann, weshalb die Baudirektion dem Gemeinderat Albisrieden durch Zuschrift vom 20. Januar 1932 die Pläne mit einigen Bemerkungen zurückschickte. Mit neuer Eingabe vom 27. Januar 1932 machte der Gemeinderat Albisrieden vom Vorschlag der Baudirektion Gebrauch und legte nur die Bau- und Niveaulinienpläne der Freilager- und Püntstraße zur Genehmigung vor. Er berichtete, daß die Versetzung der Baulinien der Birmensdorferstraße an der Stadtgrenze einer Wiedererwägung unterzogen werde. Die Genehmigung der Baulinien an der Birmensdorferstraße muß deshalb zurückgestellt werden.

Freilagerstraße II. Klasse, Nr. 7. Die vom Regierungsrat mit Beschluß vom 29. Mai 1913 in Verbindung mit einem Quartierplan mit 18 m Abstand genehmigten Baulinien werden auf 23 m erweitert, wogegen keinerlei Einwendungen zu erheben sind. Die entsprechende Anpassung der ebenfalls genehmigten Baulinie der Sägestraße (III. Klasse) ist gegeben.

Die Niveaulinie ist der mit hartem Belag versehenen Strassenfahrbahn und dem Trottoir angepaßt; sie weist keine Steigung von Belang auf.

Püntstraße III. Klasse. Diese von der Städtischen Strassenbahn Zürich befahrene Gemeindestraße soll Baulinien von 20 m Abstand und die Niveaulinie Steigungen von 2,75 und 3,9% erhalten. Auch hier sind keine Bemerkungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Albisrieden vom 27. Januar 1932 wird die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien genehmigt:

Freilagerstraße II. Klasse, Nr. 7: Aufhebung der Baulinie vom 29. Mai 1913 und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien mit Einmündung der Sägestraße III. Klasse;

Püntstraße III. Klasse: Bau- und Niveaulinien.

II. Die Baulinien gelten soweit als genehmigt, als sie in den im Archiv der Baudirektion befindlichen Planexemplaren durch breit ausgezogene Linien dargestellt sind.

III. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden unter Rückgabe von 2 Plandoppeln mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion mit dem dritten Planexemplar.